

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	8. NOV. 1979
Zl.	123 Gerh.-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Dkfm. Bauer, Bernkopf, Bieder, Binder, Deusch, Fürst, Fux, Gruber, Haufek, Höger, Icha, Jirkovsky, Kaiser, Kalteis, Keusch, Krendl, Krenn, Lechner, Leichtfried, Pospischil, Reixenartner, Stangl, Sulzer, Tribaumer, Wagner, Wedl und Zauner, betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974.

Die zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossene Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, welche der Landtag von Niederösterreich am 29. Juni 1978 genehmigt hat, bedingte auch eine Novelle des Krankenanstaltengesetzes, welche in BGBl.Nr.456/1978 erlassen wurde. Seitens der NÖ Landesregierung wurde am 5. Dezember 1978 dem Landtag der Entwurf einer Novellierung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 vorgelegt, welche die oben erwähnte grundsatzgesetzliche Regelung ausführen sollte; aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Gesetzgebungsperiode kam es jedoch nicht mehr zur abschließenden Behandlung dieser Vorlage.

Der nunmehrige Gesetzentwurf beinhaltet sowohl den seinerzeitigen Entwurf des Ausführungsgesetzes als auch die von beiden Parteien im Ausschuß gestellten Anträge. Da infolge der oben erwähnten Vereinbarung die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausführungsbestimmungen in der Praxis angewendet werden müssen, erscheint schon aus Gründen des Legalitätsprinzips eine gesetzliche Regelung unbedingt erforderlich. Darüber hinaus ist es jedoch vor allem im Interesse der spitalerhaltenden Gemeinden unbedingt notwendig, daß nicht nur seitens des Bundes, sondern auch seitens des Landes die Zuwendungen an die Spitalerhalter erhöht werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuß zur Beratung zuzuweisen.